

Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung) Aufgrund § 18 Abs.6, § 23 Abs. 3 und § 37 a Abs. 1 und 2 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260 - 223-a-5) wird verordnet:		
geltende Fassung	neuer Verordnungstext (Änderungen gegenüber Vorlage L191 kursiv)	Kommentierte Stellungnahmen
<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>Der Unterricht in der Grundschule kann in jahrgangsbezogenen, jahrgangsstufenübergreifenden oder jahrgangsstufenunabhängigen Klassen oder Lerngruppen erteilt werden.</p>	<p>§ 1 Struktur</p> <p>(1) Der Unterricht in der Grundschule kann in jahrgangsbezogenen, jahrgangsstufenübergreifenden oder jahrgangsstufenunabhängigen Klassen oder Lerngruppen erteilt werden.</p> <p>(2) Jahrgangsstufenübergreifende Strukturen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sind anzustreben.</p> <p>(3) Über die Änderung bestehender Strukturen entscheidet die Schulkonferenz.</p>	<p><u>ZEB Bremerhaven:</u> Keine Änderungsvorschläge</p> <p><u>ZEB Bremen:</u> Keine Änderungsvorschläge, jedoch der Hinweis zu Abs. 2 "Dieses pädagogische Konzept braucht entsprechende Ressourcen für eine sinnvolle Umsetzung. Ohne ausreichende Lehrerversorgung lehnen wir das Modell ab."</p> <p><u>Personalrat Schulen Bremerhaven:</u> Keine Änderungsvorschläge</p> <p><u>Personalrat Schulen Bremen:</u> "Die dafür notwendigen Ressourcen werden zur Verfügung gestellt." (Ergänzung im Abs. 2)</p> <p><u>Grundschulverband:</u> Zustimmung zum Verfahren, jahrgangsübergreifende Strukturen durch die Schulen in Eigenverantwortung zu entwickeln und umzusetzen. Aus der Sicht des Grundschulverbandes ist es richtig, den Weg der Veränderung zu steuern, nicht aber zum jetzigen Zeitpunkt zu verpflichten.</p> <p><u>Beratergruppe Primarstufe:</u> Keine Änderungsvorschläge</p> <p><i>Es werden keine Änderungen aufgenommen, da grundsätzlich Konsens besteht. Formulierungen im Hinblick auf Ressourcensicherheit sind nicht Bestandteil dieser Verordnung.</i></p>
<p>§ 2 Jahrgangsbezogener Unterricht</p> <p>(1) Wird jahrgangsbezogener Unterricht erteilt, rückt jeder Schuler und jede Schülerin mit Beginn eines neuen Schuljahres eine Jahrgangsstufe vor. Die Möglichkeit, nach § 37 Abs. 3 des Bremischen Schulgesetzes jederzeit auf Beschluss der Klassenkonferenz im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die Jahrgangsstufe zu wiederholen, bleibt unberührt.</p> <p>(2) Ist eine auf die Schülerin oder den Schüler bezogene angemessene Förderung in seiner oder ihrer Jahrgangsstufe nicht mehr möglich, kann die</p>	<p>§ 2 Jahrgangsbezogener Unterricht</p> <p>(1) Wird jahrgangsbezogener Unterricht erteilt, rückt jeder Schüler und jede Schülerin mit Beginn eines neuen Schuljahres eine Jahrgangsstufe vor. Das Überspringen einer Jahrgangsstufe nach § 37 BremSchG bleibt unberührt.</p> <p>(2) Ist in Ausnahmefällen eine auf die Schülerin oder den Schüler bezogene angemessene Förderung in seiner oder ihrer Jahrgangsstufe nicht mehr möglich und ist mit den Eltern ein Einvernehmen über die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe nach § 37 Abs. 3 BremSchG nicht herzustellen, kann die Konferenz der</p>	<p><u>ZEB Bremerhaven:</u> Keine Änderungsvorschläge</p> <p><u>ZEB Bremen:</u> Stellungnahme zum Abs. 2 "Es reicht nicht, wenn die Erziehungsberechtigten alleine zur Beratung eingeladen werden. Viele Eltern brauchen Unterstützung, und deshalb muss es weiterhin möglich sein, eine Person des Vertrauens (Klassenelternsprecher) mitzubringen."</p> <p><u>Personalrat Schulen Bremerhaven:</u> Keine Änderungsvorschläge</p> <p><u>Personalrat Schulen Bremen:</u> Keine Änderungsvorschläge</p>

Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung)

Aufgrund § 18 Abs.6, § 23 Abs. 3 und § 37 a Abs. 1 und 2 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260 - 223-a-5) wird verordnet:

geltende Fassung	neuer Verordnungstext (Änderungen gegenüber Vorlage L191 kursiv)	Kommentierte Stellungnahmen
<p>Konferenz der den Schüler oder die Schüler unterrichtenden Lehrkräfte nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten zu jedem Zeitpunkt im Schuljahr entscheiden, dass der Schüler oder die Schülerin den nachfolgenden Jahrgang besucht. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Schulleiters oder der Schulleiterin. Voraussetzung für diese Entscheidung ist ein Gutachten dieser Konferenz, aus dem hervorgeht, warum jahrgangsbezogene Fördermaßnahmen für den Schüler oder die Schülerin nicht ausreichen. Den Erziehungsberechtigten und den Klassenelternsprechern und Klassenelternsprecherinnen ist Gelegenheit zu geben, an den Beratungen der Konferenz teilzunehmen. Eine Rückstufung in die Vorklasse ist nicht möglich.</p>	<p>den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten zu einem pädagogisch sinnvollen Zeitpunkt im Schuljahr entscheiden, dass der Schüler oder die Schülerin den nachfolgenden Jahrgang besucht. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Schulleiters oder der Schulleiterin. Voraussetzung für diese Entscheidung ist ein Gutachten dieser Konferenz, aus dem hervorgeht, warum jahrgangsbezogene Fördermaßnahmen für den Schüler oder die Schülerin nicht ausreichen. Den Erziehungsberechtigten <i>und einer Person ihres Vertrauens aus der jeweiligen Schulen</i> ist Gelegenheit zu geben, an den Beratungen der Konferenz teilzunehmen.</p>	<p><u>Grundschulverband:</u> Keine Änderungsvorschläge <u>Beratergruppe Primarstufe:</u> Keine Änderungsvorschläge</p> <p><u>Änderung:</u> <i>Vorschlag des ZEB Bremen ist aufgenommen: Abs. 2 , letzter Satz ist geändert:</i></p> <p>„Den Erziehungsberechtigten und einer Person ihres Vertrauens aus der jeweiligen Schule ist Gelegenheit zu geben, an den Beratungen der Konferenz teilzunehmen.“</p>
<p>§ 3 Jahrgangsstufenübergreifender und jahrgangsstufenunabhängiger Unterricht</p> <p>(1) Im jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht werden Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Jahrgangsstufe befristet oder für die Dauer der Grundschulzeit gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern einer anderen Jahrgangsstufe oder mehrerer Jahrgangsstufen unterrichtet.</p> <p>(2) Im jahrgangsstufenunabhängigen Unterricht wird eine Zuordnung nach Jahrgangsstufen nicht vorgenommen. Die Schüler und Schülerinnen werden altersunabhängig in Lerngruppen unterrichtet.</p> <p>(3) Wird ein jahrgangsstufenübergreifender Unterricht erteilt, gilt 2 entsprechend.</p>	<p>§ 3 Jahrgangsstufenübergreifender und jahrgangsstufenunabhängiger Unterricht</p> <p>[(1), (2) wie geltende Fassung] (3) Auf eine Verkürzung oder Verlängerung der Verweildauer in der Grundschule kann durch die Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten entschieden werden. (4) Über die Verlängerung des Verbleibens in einer Lerngruppe um ein Schuljahr kann die Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten gegen deren Willen nur im Laufe der ersten drei Schulbesuchsjahre zu einem pädagogisch sinnvollen Zeitpunkt im Schuljahr entscheiden. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Voraussetzung für eine Entscheidung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist ein Gutachten dieser Konferenz, aus dem hervorgeht, dass der Schüler oder die Schülerin ohne eine Verlängerung der damit verbundenen Verweildauer am Ende der Grundschule einen Entwicklungsstand haben würde, der für ein erfolgreiches Mitarbeiten im weiterführenden Bildungsgang nicht ausreicht. Den Eltern <i>und einer Person ihres Vertrauens aus der jeweiligen Schule</i> ist Gelegenheit zu geben, an der</p>	<p><u>ZEB Bremerhaven:</u> Keine Änderungsvorschläge <u>ZEB Bremen:</u> Wie in § 2 verfahren. Die Erziehungsberechtigten können eine Person des Vertrauens in die Konferenz mitnehmen. <u>Personalrat Schulen Bremerhaven:</u> Ungleichbehandlung von Jahrgangsklassen und Lerngruppen mit jahrgangsübergreifender Struktur.</p> <p><u>Erläuterung:</u> <i>Diese Bedenken sind nicht nachvollziehbar, da die Konditionen in beiden Organisationsformen gleich sind: beide kennen die Verlängerung der Verweildauer, beide sehen ein gleiches Procedere bei fehlendem Einvernehmen vor.</i></p> <p><u>Personalrat Schulen Bremen:</u> Keine Änderungsvorschläge <u>Grundschulverband:</u> Keine Änderungsvorschläge <u>Beratergruppe Primarstufe:</u> Keine Änderungsvorschläge</p> <p><u>Änderung:</u> <i>Der Vorschlag des ZEB ist im § 3 Abs. 4 aufgenommen. Der letzte Satz lautet:</i></p> <p>„Den Erziehungsberechtigten und einer Person ihres</p>

Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung)

Aufgrund § 18 Abs.6, § 23 Abs. 3 und § 37 a Abs. 1 und 2 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260 - 223-a-5) wird verordnet:

geltende Fassung	neuer Verordnungstext (Änderungen gegenüber Vorlage L191 kursiv)	Kommentierte Stellungnahmen
	Konferenz teilzunehmen.	Vertrauens aus der jeweiligen Schule ist Gelegenheit zu geben, an der Konferenz teilzunehmen.“
<p>§ 4 Zuordnung zu den Lerngruppen</p> <p>Die Zuordnung zu den Lerngruppen nimmt die Schule vor. Werden an einer Schule sowohl jahrgangsbezogene als auch jahrgangsübergreifende oder jahrgangsstufenunabhängige Lerngruppe angeboten, erfolgt die Zuordnung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet ein von der Gesamtkonferenz einzusetzender Ausschuss über die Zuordnung in Lerngruppen.</p>	<p>§ 4 Zuordnung zu den Lerngruppen</p> <p>(1) Die Zuordnung zu den Lerngruppen nimmt die Schule vor.</p> <p>(2) Werden an einer Schule sowohl jahrgangsbezogene als auch jahrgangsstufenübergreifende Lerngruppen angeboten, erfolgt die Zuordnung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.</p> <p>(3) Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.</p>	<p>Von keiner der Gruppen, die in das Beteiligungsverfahren einbezogen worden sind, gab es zum § 4 Stellungnahmen oder Änderungsvorschläge.</p>
<p>§ 5 Verfahren</p> <p>(1) Über die Änderung bestehender Strukturen nach § 1 entscheidet die Schulkonferenz auf Antrag der Gesamtkonferenz. Die Entscheidung kann sich auf Teilbereiche der Schule beziehen.</p> <p>(2) Wünschen Erziehungsberechtigte, dass ihr Kind eine Grundschule mit einer bestimmten Struktur nach § 1 besuchen soll, soll dem entsprochen werden, wenn dies im Rahmen der gleichmäßigen Auslastung der vorhandenen Standorte und im Rahmen der festgelegten Kapazitäten möglich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind die Schule aus diesem Grunde wechseln soll.</p>	<p>§ 5 Verweildauer</p> <p>(1) Die Verweildauer in der Grundschule beträgt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 2 und 3 grundsätzlich vier Jahre, in der sechsjährigen Grundschule sechs Jahre.</p> <p>(2) Die Höchstverweildauer beträgt in der vierjährigen Grundschule fünf, in der sechsjährigen Grundschule sieben Jahre.</p> <p>(3) Hat der Schüler oder die Schülerin die Höchstverweildauer in der Grundschule erreicht, entscheidet die Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte, ob der Übergang entsprechend der im Halbjahr der Klasse 4 getroffenen Grundschulempfehlung oder der im Halbjahr der Klasse 6 getroffenen Entscheidung vertretbar ist oder ob für ihn oder sie ein Antrag auf Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs nach den Bestimmungen der Sonderpädagogikverordnung zu stellen ist. Den Erziehungsberechtigten und einer Person ihres Vertrauens in der Regel aus der jeweiligen Schule ist Gelegenheit zu geben, an den Beratungen der Konferenz teilzunehmen.</p> <p>(4) Unabhängig von der Dauer des Schulbesuchs wird die Grundschulzeit in der Primarstufe nach § 55 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Schulgesetzes mit vier Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.</p>	<p><u>ZEB Bremerhaven:</u> Keine Änderungsvorschläge</p> <p><u>ZEB Bremen:</u> Vgl. § 2 - Vertrauensperson einbeziehen. Weiterhin wird gefordert, "dass Eltern entscheiden müssen, ob ihr Kind auf eine Schule mit sonderpädagogischer Förderung wechseln soll. Es soll das gleiche Wahlrecht wie bei der Elternentscheidung zum Übergang in die Sek. I bestehen."</p> <p><u>Erläuterung:</u> Anders als beim Übergang in die weiterführenden Schularten der allgemeinen Sekundarstufe I können hier nicht die Grundsätze des §37a BrSchGes angewendet werden, sondern ist die SonderpädagogikVO zu beachten.</p> <p><u>Änderung:</u> Der Änderungsvorschlag des ZEB Bremen ist aufgenommen. Abs. 3, letzter Satz lautet: „Den Erziehungsberechtigten und einer Person ihres Vertrauens in der Regel aus der jeweiligen Schule ist Gelegenheit zu geben, an den Beratungen der Konferenz teilzunehmen.“</p> <p><u>Beratergruppe Primarstufe:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass in der schulpraktischen Arbeit bis spätestens 3. Klasse das Verfahren zur Überprüfung der sonderpädagogischen Förderung eingeleitet und somit der Wechsel des Bildungsganges vollzogen wird. Das bedeutet, dass in der Regel ab Klasse 5 der Wechsel zum Förderzentrum vollzogen wird. Das im</p>

Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung)

Aufgrund § 18 Abs.6, § 23 Abs. 3 und § 37 a Abs. 1 und 2 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260 - 223-a-5) wird verordnet:

geltende Fassung	neuer Verordnungstext (Änderungen gegenüber Vorlage L191 kursiv)	Kommentierte Stellungnahmen
		<p>Absatz 3 benannte Verfahren ist eine extreme Ausnahmesituation. Die Beratergruppe stellt allerdings die Frage, ob diese extreme Ausnahmesituation hier geregelt werden muss.</p> <p><u>Personalrat Schulen Bremerhaven:</u> Im <u>Absatz 2</u> ist keine Ausnahmeregelung vorgesehen. "Diese Regelung ist nicht hinnehmbar, da sie die individuellen bzw. sozial bedingten Probleme einzelner Kinder außer Acht lässt und somit zu einer weiterhin vermehrten Überweisung von Schülern und Schülerinnen auf Förderzentren führt. Dies lässt sich besonders am Beispiel Bremerhavens verdeutlichen, wo bereits heute ein überdurchschnittlich hoher Anteil von Schülern und Schülerinnen die o.g. Schulen (9,4 %) besucht. Bei einer Armutsquote von 38 % bei Kindern ist davon auszugehen, dass viele Kinder eine längere Verweildauer benötigen, um ihre Entwicklungsdefizite aufgrund ihrer sozialen Situation abzumildern. Bislang bestand die Möglichkeit in der Grundschule zwei Klassen zu wiederholen und bis vor kurzer Zeit gab es in Bremerhaven Vorklassen für Kinder, die entwicklungsbedingt noch nicht in der Lage waren, am Regelunterricht der Schule erfolgreich teilzunehmen. Auch aufgrund der neuen Karenzzeitregelung ist zu vermuten, dass etliche Kinder eine längere Verweildauer benötigen. Textänderung: Die Höchstverweildauer kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Klassenkonferenz von der Schulleitung des jeweiligen Standortes um ein Jahr verlängert werden." <u>Abs. 3:</u> " Dieser Absatz ist unklar formuliert. Nur nach Durchführung des üblichen sonderpädagogischen Überprüfungsverfahrens darf ein L-Status vergeben werden, deshalb kann es nicht in der Kompetenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte liegen, ob ein Schüler oder eine Schülerin auf ein Förderzentrum überwiesen wird. Ein Entscheidung im 2. Halbjahr der vierten Klasse über einen möglichen Bildungsgangswechsel eines Schülers oder einer Schülerin ist außerdem zu spät."</p> <p><u>Erläuterung:</u> <u>Abs. 2:</u> <i>Integrationskonzepte und Schulprogramme mit dem Ziel, alle Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Könnensmöglichkeiten zu betrachten und zu fördern, sind</i></p>

Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung)

Aufgrund § 18 Abs.6, § 23 Abs. 3 und § 37 a Abs. 1 und 2 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260 - 223-a-5) wird verordnet:

geltende Fassung	neuer Verordnungstext (Änderungen gegenüber Vorlage L191 kursiv)	Kommentierte Stellungnahmen
		<p>wesentlich erfolgreicher als das Wiederholen einer Jahrgangsstufe. Im Übrigen ist zu beachten, dass ggf. die besondere Förderarbeit mit einem Schüler oder einer Schülerin in der Sekundarstufe I fortgeführt werden muss, dass aber zu vermeiden ist, „überalterte“ Kinder in die 5. Jahrgangsstufe zu geben.</p> <p><u>Änderung:</u> <u>Abs.: 3:</u> Der Einwand zur formalen Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs ist berechtigt. Der Entwurf ist entsprechend verändert.</p> <p><u>Erläuterung:</u> <u>Abs. 3:</u> (Vgl. auch Argumentation der Beratergruppe Primarstufe): Die reale Arbeit vor Ort praktiziert das Verfahren lt. Sonderpädagogikverordnung, möglichst früh die Überprüfung einzuleiten, so dass die Förderressourcen rechtzeitig greifen und der Bildungsgang entsprechend früh geklärt ist. In diesem Absatz wird also eine "Ausnahmesituation" geregelt.</p> <p><u>Personalrat Schulen Bremen:</u> Es wird mit dem Hinweis auf die Abschaffung der Vorklasse eine veränderte Formulierung vorgeschlagen für den Abs. 2: " Die Höchstverweildauer beträgt in der Regel in der vierjährigen Grundschule fünf, in der sechsjährigen Grundschule sieben Jahre."</p> <p><u>Erläuterung:</u> Die Formulierung "in der Regel" wird nicht aufgenommen, da grundsätzlich in Abstimmung mit der Schulaufsicht besondere Gründe benannt werden können, die eine "Ausnahmeregelung" erlauben.</p> <p><u>Grundschulverband:</u> Keine Änderungsvorschläge</p>
<p>§ 6 Vorklasse Die Wiederholung der Vorklasse ist unzulässig.</p>	<p>§ 6 Verlässliche Grundschule (1) Die tägliche verlässliche Lernzeit beginnt um 8 Uhr und endet nicht vor 13 Uhr. Die Lernzeit umfasst den in der Stundentafel festgelegten Unterricht, der durch die für Schülerinnen und Schüler verpflichtenden</p>	<p><u>ZEB Bremerhaven:</u> "Eine tägliche verlässliche Unterrichtszeit von 8 Uhr bis 13 Uhr ist nicht nur für berufstätige/allein erziehende Eltern sinnvoll. Solange aber in diesen Zeiten auch "nur" Betreuung stattfindet, erscheint dies aber nicht für alle</p>

Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung)

Aufgrund § 18 Abs.6, § 23 Abs. 3 und § 37 a Abs. 1 und 2 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260 - 223-a-5) wird verordnet:

geltende Fassung	neuer Verordnungstext (Änderungen gegenüber Vorlage L191 kursiv)	Kommentierte Stellungnahmen
	<p>Förder- und Betreuungszeiten ergänzt wird.</p> <p>(2) Die Rhythmisierung ist im Wochenstrukturplan festzulegen.</p>	<p>Eltern notwendig und auch nicht wünschenswert, da eine Betreuung zu Hause gegeben ist. Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Schule sollte auf freiwilliger Basis (Anmeldung bei Schuljahresbeginn) durchgeführt werden können.</p> <p><u>Erläuterung:</u> <i>In der Verordnung definiert der Senator für Bildung und Wissenschaft die verlässliche Lernzeit am Vormittag von 8 - 13 Uhr. Die Lernzeit am Vormittag beinhaltet zum einen die nach der Stundentafel festgelegte Unterrichtszeit in den jeweiligen Fächern. Die in der Stundentafel festgelegte Anzahl der Unterrichtsstunden wird zum anderen ergänzt durch für die Schülerinnen und Schüler verpflichtende Förder- und Betreuungszeit. Die Angebote in den Förder- und Betreuungszeiten werden mit den inhaltlichen Anforderungen des Unterrichts verbunden. Sie sind integrierte unterrichtsergänzende Angebote und keine mittags an den Unterricht "angehängte" Betreuungszeiten.</i></p> <p><u>ZEB Bremen:</u> "Neuorganisation des Unterrichts mit verlässlichen Zeiten ist grundsätzlich zu begrüßen. Eltern können ihre Kinder aber nur mit Vertrauen in dieses System geben, wenn die Betreuungs- und Lernbedingungen pädagogisch sinnvoll sind. Dafür müssen entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden."</p> <p><u>Erläuterung:</u> <i>Ressourcenfestschreibungen sind nicht Bestandteil dieser Verordnung.</i></p> <p><u>Personalrat Schulen Bremerhaven:</u> Keine Änderungsvorschläge</p> <p><u>Personalrat Schulen Bremen:</u> Keine Änderungsvorschläge</p> <p><u>Grundschulverband:</u> Keine Änderungsvorschläge</p> <p><u>Beratergruppe Primarstufe:</u> Keine Änderungsvorschläge</p>
<p>§ 7 Verweildauer</p> <p>(1) Die Verweildauer in der Grundschule beträgt grundsätzlich vier Jahre. Die Höchstverweildauer</p>		<p><i>Anpassung an strukturelle Veränderungen im Bremer Schulsystem. Siehe § 5 neu.</i></p>

Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung)

Aufgrund § 18 Abs.6, § 23 Abs. 3 und § 37 a Abs. 1 und 2 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260 - 223-a-5) wird verordnet:

geltende Fassung	neuer Verordnungstext (Änderungen gegenüber Vorlage L191 kursiv)	Kommentierte Stellungnahmen
<p>beträgt sechs Jahre. Unabhängig von der Dauer des Schulbesuchs wird die Grundschulzeit nach § 55 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Schulgesetzes mit vier Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.</p> <p>(2) Der Übergang auf die Orientierungsstufe erfolgt im jahrgangsbezogenen und im jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht am Ende der vierten Jahrgangsstufe.</p> <p>(3) Bei jahrgangsstufenunabhängigem Unterricht erfolgt der Übergang auf die Orientierungsstufe nach Beendigung des vierten Schulbesuchsjahres, sofern nicht vorher auf eine Verkürzung oder auf eine Verlängerung des Schulbesuchs der Grundschule entschieden worden ist.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Auf eine Verkürzung kann im Einvernehmen zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten entschieden werden.2. Über die Verlängerung um ein Schuljahr kann die Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten gegen deren Willen nur im Laufe der ersten drei Schulbesuchsjahre entscheiden. Über eine weitere Verlängerung kann bis zum Ende des ersten Halbjahres des fünften Schulbesuchsjahres entschieden werden. Voraussetzung für eine Entscheidung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist ein Gutachten dieser Konferenz, aus dem hervorgeht, warum nicht zu erwarten ist, dass der Schüler oder die Schülerin ohne eine Verlängerung am Ende der Grundschule einen Lernentwicklungsstand haben würde, der für ein erfolgreiches Mitarbeiten in der Orientierungsstufe ausreicht. Den Erziehungsberechtigten und einem Vertreter oder einer Vertreterin des Elternbeirats ist Gelegenheit zu geben, an den Beratungen der Konferenz teilzunehmen. Die Entscheidung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten bedarf der Zustimmung des Schulleiters oder der Schulleiterin. <p>(4) Hat der Schüler oder die Schülerin die Höchstver-</p>		

Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung)

Aufgrund § 18 Abs.6, § 23 Abs. 3 und § 37 a Abs. 1 und 2 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260 - 223-a-5) wird verordnet:

geltende Fassung	neuer Verordnungstext (Änderungen gegenüber Vorlage L191 kursiv)	Kommentierte Stellungnahmen
weildauer in der Grundschule erreicht, entscheidet in jedem Fall die Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte, ob der Übergang auf die Orientierungsstufe vertretbar ist, oder ob er oder sie nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen auf eine Schule mit sonderpädagogischer Förderung wechseln muss. Den Erziehungsberechtigten und den Klassenelternsprechern und Klassenelternsprecherinnen ist Gelegenheit zu geben, an den Beratungen der Konferenz teilzunehmen.		
	<p>§ 7 Ganztagschule</p> <p>(1) Die Ganztagschulen werden in gebundener Form betrieben. Übergangsweise kann dies zunächst auch in teilgebundener Form für einzelne Klassenverbände erfolgen.</p> <p>(2) Die gebundene und teilgebundene Form in den einzelnen Klassenverbänden verpflichtet die Schülerinnen und Schüler je nach Schulkonzept montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr zur Wahrnehmung bestimmter Unterrichts-, Förder- und ergänzender Lernangebote im Rahmen einer durchgängig rhythmisierten Lernzeit. Die Teilnahme am Mittagessen ist für Schülerinnen und Schüler verpflichtend.</p> <p>(3) Die Abmeldung von der Ganztagschule in teilgebundener Form ist nur zum Schuljahresende möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.</p>	<p><u>ZEB Bremerhaven:</u> "Die gebundene Form halten wir nicht für angemessen/erstrebenswert. Den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern sollte die freie Wahl der Form nicht genommen werden. Die Erziehung der Kinder muss nicht zwangsweise in einem solchen Ausmaß vom Staat übernommen werden, sondern sollte vielmehr den Erziehungsberechtigten überlassen werden. Auch die Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen halten wir für problematisch (z.B. in Bezug auf Diäten, Allergien). Die gemeinsam in der Familie eingenommene warme Mahlzeit ist ein zentraler Punkt des Familienlebens, aus dem er nicht herausgenommen werden sollte. In dieser Form sollte die Teilnahme am Mittagessen und an den Nachmittagsangeboten freiwillig sein - die teilgebundene Form sollte nicht nur übergangsweise möglich sein."</p> <p><u>Erläuterung:</u> <i>Gebundene Ganztagsgrundschulen sind Anwahlschulen; wo dies gewünscht ist, bleibt der Besuch einer „Halbtagschule“ möglich.</i></p> <p><u>ZEB Bremen:</u> Keine Änderungsvorschläge <u>Personalrat Schulen Bremerhaven:</u> "In diesem Paragraphen fehlt eine Aussage wie die Finanzierung des Mittagessens bei einkommensschwachen Familien sichergestellt wird. Es besteht die Gefahr, dass Kinder, die ganz besonders eine ganztägige Betreuung benötigen, aus finanziellen Gründen von diesem Angebot ausgeschlossen werden. Umliegende Schulen ohne Ganztagsangebot würden dadurch zusätzlich Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Förder- und Betreuungsbedarf aufnehmen müssen."</p>

Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung)

Aufgrund § 18 Abs.6, § 23 Abs. 3 und § 37 a Abs. 1 und 2 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260 - 223-a-5) wird verordnet:

geltende Fassung	neuer Verordnungstext (Änderungen gegenüber Vorlage L191 kursiv)	Kommentierte Stellungnahmen
		<p><u>Erläuterung:</u> Der Aspekt ist zu beachten, aber nicht an dieser Stelle zu regeln.</p> <p><u>Personalrat Schulen Bremen:</u> Der Personalrat Schulen unterstützt den Senator für Bildung und Wissenschaft, indem diese Entwicklung in Richtung gebundene Ganztagsgrundschulen ausdrücklich begrüßt wird. Es werden dabei aber die Rahmenbedingungen - wie entsprechende Räumlichkeiten für Schüler und Lehrer, eine qualifizierte Betreuung und anerkannte Qualitätsstandards für das verpflichtende Mittagessen eingefordert. Folgender Änderungsvorschlag wurde formuliert: " Die gebundene und teilgebundene Form in den einzelnen Klassenverbänden verpflichtet die Schülerinnen und Schüler je nach Schulkonzept montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr zur Wahrnehmung bestimmter Unterrichts-, Förder- und ergänzender Angebote. Die Teilnahme an der Mittagszeit ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Die personellen und sachlichen Ressourcen, um angemessene Qualitätsstandards an den Ganztagsgrundschulen einzuhalten, werden bereitgestellt."</p> <p><u>Erläuterung:</u> Ressourcenfestschreibungen und Festschreibungen eines Qualitätsrahmens sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.</p> <p><u>Grundschulverband:</u> Keine Änderungsvorschläge <u>Beratergruppe Primarstufe:</u> Keine Änderungsvorschläge</p>
	<p>§ 8 Übergang in weiterführende Bildungsgänge (vierjährige Grundschule)</p> <p>(1) Zum Ende des ersten Halbjahres der 4. Jahrgangsstufe gibt die Grundschule eine Empfehlung über den geeigneten weiterführenden Bildungsgang ab.</p> <p>(2) Ziel des Verfahrens zur Schullaufbahneempfehlung ist es, die Erziehungsberechtigten durch umfassende Information und Beratung bei der Entscheidung für einen geeigneten Bildungsgang für ihr Kind zu</p>	<p>§ 37 a BremSchG regelt den Übergang von der Grundschule in weiterführende Bildungsgänge, beinhaltet aber den Verweis auf eine Rechtsverordnung, die Näheres über die Grundlagen und das Verfahren zur Empfehlung bzw. zum Übergang nach der Klasse 6 in der 6-jährigen Grundschule regelt.</p> <p>Mit In-Kraft-Setzen der „Richtlinien über die Empfehlung der Grundschule zu den weiterführenden Bildungsgängen“ zum 14. November 2003 ist der Rahmen des Übergangs nach Klasse 4 gesetzt. Das Verfahren hat sich bewährt, bedarf aber dennoch einer Regelung auf der Ebene der</p>

Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung)

Aufgrund § 18 Abs.6, § 23 Abs. 3 und § 37 a Abs. 1 und 2 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260 - 223-a-5) wird verordnet:

geltende Fassung	<i>neuer Verordnungstext</i> (Änderungen gegenüber Vorlage L191 kursiv)	Kommentierte Stellungnahmen
	<p>unterstützen.</p> <p>(3) Die Grundschulempfehlung bezieht die Lernergebnisse und Lernentwicklung, die Entwicklung der Schülerpersönlichkeit sowie die den Lernerfolg beeinflussenden äußeren Gegebenheiten mit ein.</p> <p>(4) Die Empfehlung unterscheidet zwischen den Bildungsgängen Sekundarschule und Gymnasium. Beide Empfehlungen berechtigen zum Besuch der Gesamtschule.</p> <p>(5) Die Grundschulempfehlung ist dann verbindlich, wenn die Erziehungsberechtigten nicht an dem Beratungsgespräch der Schule teilgenommen haben. Die Erziehungsberechtigten sind auf die Folgen der Nichtteilnahme hinzuweisen.</p> <p>(6) Umsetzungsbestimmungen sind in den "Richtlinien über die Empfehlung der Grundschule zu den weiterführenden Bildungsgängen" in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.</p>	<p><i>Rechtsverordnung.</i></p> <p><i>Die Richtlinien werden nicht außer Kraft gesetzt.</i></p> <p><i>Für 6-jährige Grundschulen ist die Regelung in der Grundschulordnung nicht notwendig, da der Übergang in die 7. Jahrgangsstufe in der „Verordnung für den Übergang und die Überführung von Schülerinnen und Schülern in andere Bildungsgänge“ (geändert durch VO vom 4. 11.2004) bereits aufgenommen ist.</i></p>
	<p>§ 9 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt zum 1. August 2006 in Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung tritt zum 1. August 2011 außer Kraft.</p>	